

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1988

Geschäftszahl

88/08/0183

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/08/0037 E 20. Mai 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Entscheidung über die Herabsetzung oder Nachsicht der Verzugszinsen ist auf die Sachlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung abzustellen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080183.X01